

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Gemeindevertretung Büchen

Datum

31.01.2019

19.02.2019

Schachtsanierung Pötrauer Straße

Die Schmutzwasserschächte in der Pötrauer Straße sind mit geschlossenen Schachtabdeckungen ausgestattet. Nach den geltenden Vorschriften sollen diese runden Abdeckungen aus einer Kombination aus Guss und Beton bei Schmutzwasserkänen mit Lüftungsöffnungen ausgestattet sein. Durch die Belüftung des Kanals wird die Gefahr der Bildung von Faulgasen verringert. Faulgase können zum einen den Sauerstoff im Schacht verdrängen und beim Einatmen bei Kanalarbeitern zu Gesundheitsschäden bis hin zur Bewusstlosigkeit führen. Weiterhin können Faulgase eine Korrosion des Betons verursachen.

In der Pötrauer Straße sind 14 Schmutzwasserschächte von dieser Betonkorrosion betroffen. Hierbei wird der Beton angegriffen, so dass die Standfähigkeit der bis zu 4,50 m tiefen Schächte nicht mehr gewährleistet ist.

Es ist geplant, ein Ingenieurbüro mit der Planung und Ausschreibung der Schachtsanierung der 14 Schächte in der Pötrauer Straße und im gleichen Zug mit der Planung und Ausschreibung der Sanierung von Schäden in drei Kanalhaltungen in geschlossener Bauweise (ohne Aufgrabung) zu beauftragen. Die Ausführung der Arbeiten ist in diesem Jahr geplant.

Die Kosten für die Planungsleistungen (für alle Leistungsphasen nach HOAI) der Sanierung werden auf ca. 20.000,- Euro geschätzt. Die Kosten für die Bauausführung auf ca. 150.000,- Euro.

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen der oben beschriebenen Maßnahmen in Höhe von ca. 20.000,- Euro an das Ingenieurbüro Storm zu vergeben.

Der Werkausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt, die erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt 170.000,- Euro für die vorgenannte Maßnahme, die Sanierung der Schächte in der Pötrauer Straße und der Sanierung von drei Kanalhaltungen im 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 bereitzustellen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahme vor der Erstellung des 1. Nachtragshaushaltsplanes fällig werden.